

Sitzung vom 24. August 2022

**1110. Anfrage (Motion 335/2021 Der Schulweg ist ein Erlebnis)**

Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, und Kantonsrätin Sandra Bossert, Wädenswil, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Motion 335/2021 von Qëndresa Hoxha-Sadriu (Der Schulweg ist ein Erlebnis), wurde am 28. Februar 2022 mit 91 zu 72 Stimmen überwiesen. Die Motion verlangt, dass die Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) dahingehend geändert werden muss, dass die Gemeinden bei Schulhäusern in eigener Kompetenz Halteverbote verfügen können. Es ist unbestritten, dass die Gemeinden in Bezug auf die fachlichen Kompetenzen im Bereich der Verkehrsanordnungen sehr unterschiedlich vorhanden sind. Städte und grosse Gemeinden sind in diesem Bereich fachlich besser aufgestellt als kleine Gemeinden, welche sich selten bis nie mit Verkehrsanordnungen beschäftigen müssen. Diese massiven Unterschiede zeigten sich auch anlässlich der Beratungen und den Debatten zum Postulat 102/2007 von Kantonsrätin Renate Büchi (Aufhebung von Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen). In den Beratungen zu diesem Postulat zeigte sich, dass die Mehrheit der Gemeinden keine Kompetenzverschiebung wünschen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Gemeinden in Bezug auf Verkehrsanordnungen sehr unterschiedlich aufgestellt sind? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie stellt der Regierungsrat bei einer Kompetenzverschiebung sicher, dass die fachlichen Kompetenzen in allen Gemeinden ausreichend vorhanden sind?
3. Die überwiesene Motion wurden von Vertretern aus grossen Gemeinden und Städten eingereicht. Erachtet der Regierungsrat dies als eine repräsentative Vertretung aller Zürcher Gemeinden?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei der Umsetzung der Motion auch die Anliegen der mittleren und kleineren Gemeinden berücksichtigt werden?
5. Werden sämtliche Gemeinden bei der Umsetzung der Motion angehört? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind durch die Änderungen der KSigV die Städte und Gemeinden auch befugt ein Halteverbot auf Kantsonsstrassen anzurufen oder beschränkt sich die Änderung resp. die Kompetenz auf die Gemeindestrassen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty, Zürich, und Sandra Bossert, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Motion KR-Nr. 335/2021 betreffend Der Schulweg ist ein Erlebnis verlangt die Anpassung der Rechtsgrundlagen, damit die Gemeinden vor Schulhäusern in eigener Kompetenz dauernde Halteverbote anordnen können, wie die Gemeinden dies bereits heute für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf den eigenen Strassen tun können. Allerdings verfügen nicht alle Gemeinden über ausreichende verkehrstechnische Fachkenntnisse oder personelle Mittel. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, dass die Gemeinden vor der Anordnung eines Halteverbots eine verkehrstechnische Stellungnahme der Kantonspolizei einholen müssen und so auf das Knowhow der Kantonspolizei zurückgreifen können. Diese Stellungnahme ist jedoch nicht bindend; die Gemeinden entscheiden anschliessend frei, ob sie ein Halteverbot verfügen oder nicht.

Zu Fragen 3–5:

Der Kantonsrat überwies die entsprechende Motion am 28. Februar 2022. Der Regierungsrat ist an den darin enthaltenen Auftrag zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, wonach die Gemeinden dauernde Halteverbote vor Schulhäusern anordnen dürfen, gebunden. Mit Beschluss Nr. 1098/2022 hat der Regierungsrat die Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) geändert und § 4 mit einem Abs. 3 ergänzt, wonach die Gemeinden vor Schulgebäuden und -anlagen auf Staats- und Gemeinestrassen Halteverbote verfügen können. Eine Anhörung der Gemeinden vor Erlass dieser Verordnungsänderung war nicht erforderlich.

Zu Frage 6:

Die Motion unterscheidet nicht zwischen Staatsstrassen einerseits und Gemeinestrassen anderseits. Die Befugnis, Halteverbote zu verfügen, soll gemäss Motionsauftrag für Staats- und Gemeinestrassen gelten. Dementsprechend umfasst die Änderung der KSigV sowohl Staats- als auch Gemeinestrassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**